
S T A T U T E N

**des Verbandes
der Gemeindeschreiber
des Amtes Willisau**

28.06.2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der einfacheren Leserlichkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Verband der Gemeindeschreiber des Amtes Willisau" besteht seit 16. August 1939 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in 6130 Willisau.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die berufliche Weiterbildung, die Besprechung von Geschäften, Gesetzen und Verordnungen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- b) die Pflege der Kollegialität

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

Art. 4

Aktivmitglieder

¹ Als Aktivmitglieder gehören dem Verband an:

- a) die im Amte stehenden Stadt- und Gemeindeschreiber und Substituten des Amtes Willisau
- b) kommunale und kantonale Angestellte mit Arbeitsort im Amt Willisau, welche das luzernische Fähigkeitszeugnis für Gemeindeschreiber besitzen.
- c) Regierungsstatthalter, Ressortleiter Finanzen Regierungsstatthalteramt, Grundbuchverwalter Grundbuchamt Luzern West, Konkursbeamter Luzern West und Leiter Zivilstandsamt Willisau

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

³ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

Art. 5

Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

² Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

Art. 6

Freimitglieder

¹ Freimitglieder sind:

- a) Ein nicht mehr im Amte stehendes Aktivmitglied verbleibt im Verband als Freimitglied, wenn es wenigstens 20 Jahre Aktivmitglied des Verbands war. Diese Form von Freimitgliedschaft ist stimmberechtigt und beitragsfrei.
- b) Die Generalversammlung kann weitere Personen auf schriftliches Gesuch hin als Freimitglieder ernennen. Diese Form von Freimitgliedschaft ist stimmberechtigt und beitragspflichtig.

Art. 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn Voraussetzungen gemäss Art. 4 oder 6 nicht mehr erfüllt sind
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) durch Ausschluss aus dem Verband mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung

II. Organisation

Art. 8

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9

Generalversammlung und weitere Versammlungen

¹ Der Verband versammelt sich ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte zur Generalversammlung.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

³ Während des Jahres finden periodisch Zusammenkünfte statt, diese werden vom Vorstand organisiert.

⁴ Es ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, nach Möglichkeit an den Versammlungen und Zusammenkünften des Verbandes teilzunehmen.

⁵ Bei der Bestimmung des Tagungsortes soll unter den Ortschaften des Amtes möglichst abgewechselt werden.

⁶ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 10

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der komplette Wechsel aller Vorstandsmitglieder soll möglichst vermieden werden.

² Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand legt alljährlich der Generalversammlung Bericht und Rechnung ab. Er sorgt für die Veröffentlichung der ihm geeignet scheinenden Referate, Instruktionen und Verbandbeschlüsse und erledigt alle ihm durch die Statuten und den Verband allgemein überwiesenen Geschäfte.

Art. 11

Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren ein Verbandsmitglied als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

² Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet einzig und allein das Verbandsvermögen.

Art. 12

Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt alljährlich den Mitgliederbeitrag fest.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Auflösung

Der Verband kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung dem kantonalen Gemeindeschreiberverband zu.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 1987.

6130 Willisau, 28. Juni 2012

NAMENS DES VERBANDES DER GEMEINDESCHREIBER
DES AMTES WILLISAU

Der Vorstand

Der Präsident
Matthias Kunz

Die Aktuarin
Michelle Iff

Die Kassierin
Andrea Roos-Wey

Statutenrevisionen

| | |
|--------------------|-------------------|
| <i>1. Revision</i> | <i>14.07.1971</i> |
| <i>2. Revision</i> | <i>26.06.1987</i> |
| <i>3. Revision</i> | <i>28.06.2012</i> |